

# Antrag auf Erteilung einer Plakatierungserlaubnis

Anschrift der Behörde:

Markt Rennertshofen  
z. Hd. Frau Peschke  
Marktstraße 18  
86643 Rennertshofen

Tel.: 08434 9407-23  
Fax: 08434 9407-237  
Email: Sekretariat@rennertshofen.de

<b>Antragsteller: Name, Vorname:</b>	
<b>Straße:</b>	
<b>PLZ, Ort:</b>	
<b>Telefon-Nr.:</b>	
<b>E-Mail-Adresse:</b>	

Zur Aufstellung von Plakaten im Gemeindegebiet Rennertshofen beantrage ich hiermit eine Plakatierungserlaubnis gemäß § 18 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). **Des Weiteren werden die Inhalte der Verordnung über öffentliche Anschläge beim Markt Rennertshofen sowie die Auflagen des Genehmigungsbescheides beachtet.**

<b>Anlass:</b>	
<b>Datum der Veranstaltung:</b>	
<b>Aufstellungszeitraum:</b>	von  bis

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **AUFLAGEN DES GENEHMIGUNGSBESCHEIDES**

1. Die Werbeträger dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortslage mit einem Abstand der Werbetafeln zum befestigten Fahrbahnrand von mind. 1,00 m aufgestellt werden.
2. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern. Die Standorte sind so zu wählen, dass die Verkehrssicherheit, insbesondere das Lichtraumprofil, die Sichtverhältnisse, die Wahrnehmbarkeit von amtlichen Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Notwendige Aufgrabungen sind unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand des Bodens ist soweit möglich wiederherzustellen.
7. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu untersuchen.
8. Unansehnliche oder beschädigte Werbeträger sind unverzüglich instandzusetzen.
9. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
11. Es dürfen keine Werbeträger an Verkehrsschildern, Bäumen oder Verkehrseinrichtungen montiert werden.
12. Es dürfen keine Werbeträger angebracht werden, die Verkehrszeichen gleichen oder mit ihnen verwechselt werden bzw. deren Wirkung beeinträchtigen können.
13. Sollten die Werbeträger zur Beanstandung Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen; andern falls steht dem Markt Rennertshofen das Recht zu, diese auf Kosten des Gestattungsinhabers, auch von Dritten, beseitigen zu lassen.
14. Die Werbeträger müssen spätestens 3 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.